



GEMEINDE SILS I.D.

GESETZ

über die

ABFALLBESEITIGUNG

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Organisation

Die Gemeinde Sils i.D. ist durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1966 zum Zwecke der Abfuhr und geordneten Beseitigung von Abfällen dem Abfallbeseitigungsverband Mittelbünden, Thusis, beigetreten. Die jeweiligen Statuten, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes sind für die Gemeinde verbindlich, solange diese Mitglied des Verbandes ist.

Art. 2 Obligatorium

Die vorschriftsgemässe Abfallbeseitigung ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch. Sie ist Sache der Gemeinde. Das Obligatorium betrifft alle Einwohner, Grundeigentümer, Militär- und Zivilschutzpersonen, Ferien- oder Kurgäste.

Jegliches Ablagern von Abfällen und dergleichen ist - ausser auf den in Art. 3 genannten erlaubten Deponien – auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Abfälle dürfen auch in keiner Form, weder zerkleinert noch gemahlen, in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 3 Erlaubte Deponien / Kompostierung

a) auf privatem Grund

Auf dem eigenen oder gemieteten Grundstück ist nur die Kompostierung und Deponierung von Garten- und Landwirtschaftsabfällen sowie aller organisch verrottbarer Materialien gestattet, sofern sie hygienisch einwandfrei und ohne übermässige Einwirkung auf die Umgebung erfolgt.

b) Gemeindedepoien

Auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Gemeindedepoien dürfen nur folgende, aus Sils i.D. stammende Materialien gelagert werden:

- reines Aushub- und Abräummaterial, welches nicht mit Fremdstoffen durchsetzt ist
- Äste und Stauden

c) Nicht deponiert werden darf:

- Bauschutt mit Fremdstoffen durchsetzt
- Abbruchmaterial gemischt
- Grobsperrgüter
- Abfälle mit erheblicher Sickerwasserbelastung
- Gartenabraum und kompostierbare Stoffe (sind durch die Grüngutabfuhr zu entsorgen)

- Holz muss einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt werden
- Möbelstücke (diese sind der Sperrgutabfuhr mitzugeben)

Diese Materialien sind durch die Einwohner bzw. Baufirmen selbst in die vom Kanton bewilligten Entsorgungsstellen abzuführen.

d) Grüngutabfuhr

Die Gemeinde ist für die Organisation der Grüngutabfuhr besorgt.

II. ABFALLARTEN

Art. 4 Kehricht

Als Kehricht gelten feste Abfallstoffe und Sperrgut aus Haushaltungen, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben. Im Weiteren erkaltete Schlacken, Baustellenabfälle (wie Verpackungsmaterialien, Farb- und Leimbehälter, Holz-, Teppich-, Tapeten- oder Kabelreste und dergleichen), Strassenkehricht und Gartenabfälle, sofern solche nicht kompostiert oder in der Gemeinde deponiert werden dürfen.

Art. 5 Sonderabfälle

Als Sonder- oder spezielle Abfälle gelten Industrieabfälle, ausgediente Fahrzeuge, Batterien und Haushaltgeräte (wie Boiler, Kühlschränke, Fernsehapparate), Schrott und Metallabfälle aller Art. Ferner Rechengut und Schlamm aus Wasserwerken und Kläranlagen, Tierkadaver und Metzgereiabfälle, Gifte sowie flüssige, ölhaltige, medizinische, radioaktive und chemische Abfälle.

Solche Abfälle sind gemäss den einschlägigen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes zu beseitigen. Die Verursacher haben sich bei der Gemeinde über die Beseitigungsmöglichkeiten zu informieren und die entsprechenden Abfuhr- und Beseitigungskosten selbst zu tragen.

Art. 6 Wiederverwertbare Abfälle

Zwecks Wiederverwertung verschiedener Bestandteile des Kehrichts (wie Papier, Glas, Metall, Textilien, Ölabbfälle) kann der Gemeindevorstand entsprechende Vorschriften erlassen und Massnahmen treffen.

III. ORGANISATION DER KEHRICHTBESEITIGUNG

Art. 7 Sammelstellen

Für die Bereitstellung des Kehrichts bezeichnet der Gemeindevorstand Sammelplätze, an den mit dem Kehrichtwagen durchgehend befahrbaren Strassen.

Art. 8 Sammelbetrieb

a) Kehrichtabfuhr

Die Kehrichtabfuhr erfolgt nach dem von der Gemeinde und vom Verband aufgestellten Touren- und Zeitplan.

Die Gebinde sind an den von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen bereitzustellen.

Es dürfen nur die vom Gemeindevorstand in der Gebührenordnung festgelegten Gebindearten bereitgestellt werden.

b) Sperrgutabfuhr

Die Gemeinde organisiert bei Bedarf eine Sperrgutabfuhr.

Ansonsten können Einwohner Sperrgut direkt bei einer Verwertungsstelle entsorgen.

c) Organisch abbaubare Abfälle

Organisch abbaubare Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind zu kompostieren oder der Weiterverwertung zuzuführen.

Die Gemeinde organisiert deren Abfuhr.

Art. 9 Abgabe des Kehrichts

Gebindeart

Für die Kehrichtabfuhr sind nur folgende Gebindearten zugelassen:

- mit einer Gebühren-Klebmarke versehene oder gebührenpflichtige Kehrichtsäcke der Gemeinde
- fahrbare Norm-Container von 600 und 800 Litern Inhalt, versehen mit einer Abreissplombe

Art. 10 Ausserordentlicher Kehrichtanfall

Grosse Kehrichtmengen, die bei Baustellen, Hausräumungen oder bei der Warenproduktion anfallen, sowie Sonderabfälle, die der Verband beseitigen kann, sind von den Verursachern auf eigene Kosten direkt der Beseitigung zuzuführen.

IV. FINANZIERUNG

Art. 11 Gebührenreglement

Zur Finanzierung der Aufwändungen für die Abfallbeseitigung erlässt der Gemeindevorstand ein Gebührenreglement, basierend auf dem Verursacherprinzip.

Der Gemeindevorstand setzt

- die Grundtaxen
- die Gebindegebühren
- die Deponiegebühren

fest.

Ein Fehlbetrag oder ein Überschuss ist jeweils im darauf folgenden Jahr auszugleichen.

V. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 12 Strafbefugnis

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 2'000.-- geahndet. Handelt der Täter wiederholt, so ist der Gemeindevorstand nicht an das Höchstmass der Busse gebunden. Ausserdem hat der Fehlbare die der Gemeinde aus der Missachtung der Vorschriften entstehenden Kosten zu tragen.

Art. 13 Ersatzvornahme

Nach erfolgloser Mahnung kann der Gemeindevorstand die Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Sammelstellen, Sammelbehälter und Zustände auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen und vornehmen.

Der Widerhandelnde haftet zudem für einen allfällig entstandenen Schaden.

Art. 14 Rechtsmittel

Vom Gemeindevorstand auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verfügungen können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15. Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz. In Härtefällen kann er Ausnahmen mit entsprechenden Auflagen erteilen.

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt zu diesem Gesetz die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1995.

Von der Gemeindeversammlung am 26. März 2013 angenommen.

Der Gemeindepräsident:
Kunz Mario

Der Gemeindeganzlist:
Müller Gianin

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Organisation
- Art. 2 Obligatorium
- Art. 3 Erlaubte Deponien/Kompostierung

II. Abfallarten

- Art. 4 Kehricht
- Art. 5 Sonderabfälle
- Art. 6 Wiederverwertbare Abfälle

III. Organisation der Kehrichtbeseitigung

- Art. 7 Sammelstellen
- Art. 8 Sammelbetrieb
- Art. 9 Abgabe des Kehrichts
- Art. 10 Ausserordentlicher Kehrichtanfall

IV. Finanzierung

- Art. 11 Gebührenreglement

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

- Art. 12 Strafbefugnis
- Art. 13 Ersatzvornahme
- Art. 14 Rechtsmittel
- Art. 15 Vollzug
- Art. 16 Ausführungsbestimmungen
- Art. 17 Inkrafttreten